

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/5162 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

A. Problem

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) im Jahr 2005 sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) im Jahr 2008 und dem darin verankerten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr sind die gesetzlichen Grundlagen für den beschleunigten Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots geschaffen worden. Bund, Länder und Kommunen haben seitdem den Ausbau der Kindertagesbetreuung enorm vorangetrieben. Mit den fünf Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ seit 2008 unterstützt der Bund den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit mit insgesamt mehr als 5,4 Milliarden Euro. Für die Investitionskostenzuschüsse hat der Bund bereits im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ aufgelegt. Als Betriebskostenzuschüsse erhalten die Länder seit 2009 zudem Festbeträge bei der Umsatzsteuerverteilung. Seit 2015 beträgt diese Beteiligung an den Betriebskosten der Länder dauerhaft jährlich 845 Mio. Euro, 2017 bis 2018 sind es 945 Mio. Euro gewesen.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist mittels der großen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen rasant vorangeschritten: 2021 besuchten 809.908 Kinder unter drei Jahren Kindertageseinrichtungen oder eine Kindertagespflege. Damit ist die Betreuungsquote von 13,6 Prozent im Jahr 2006 auf rund 34,5 Prozent im Jahr 2021 gestiegen. Mehr als 92 Prozent im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt besuchten im Jahr 2021 Angebote der Kindertagesbetreuung. Im Vergleich zum Vorjahr sind es zusätzlich gut 48.340 Kinder von 3 bis 6 Jahren gewesen. Vor dem Hintergrund des Ziels eines bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Angebots ist der Ausbau daher weiter fortzusetzen und die Mittel des 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsausbau 2020-2021“ entsprechend einzusetzen.

Dies wird auch geflüchteten – insbesondere ukrainischen – Familien mit Kindern zu Gute kommen und eine gute Integration von Anfang an gewährleisten, denn

geflüchtete Kinder, die rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben grundsätzlich den gleichen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem ersten Geburtstag wie Kinder, welche die deutsche Staatsangehörigkeit aufweisen (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Länder und Gemeinden stehen aufgrund dieser aktuellen Entwicklungen sowie den gestiegenen Anforderungen (bauliche und räumliche Voraussetzungen, Ausstattung der Plätze, gestiegene Baukosten) vor großen Herausforderungen bei der bedarfsgerechten Bereitstellung von Platzangeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Schließlich werden die noch andauernde Corona-Pandemie und die Folgen des Krieges in der Ukraine nunmehr dazu führen, dass die Umsetzung von Bauprojekten wegen Materialengpässen sich deutlich verzögert. Das zeigen unter anderem Zahlen aus einer Konjunkturumfrage des Münchner Wirtschaftsforschungsinstituts ifo, für die mehr als 900 Bauunternehmen aus ganz Deutschland befragt worden sind. Die befragten Bauunternehmen gehen davon aus, dass sich die Lage bei der Materialbeschaffung erst in etwa neun Monaten entspannen wird. Aktuell werden Investitionen im Rahmen des laufenden 5. Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in den quantitativen Kita-Ausbau der Länder gefördert, die bis zum 30. Juni 2022 bewilligt worden sind. Die Gesamtmittel sind nahezu vollständig gebunden. Für die Bauvorhaben sind bereits Mittel in Höhe von mehr als 382 Mio. Euro abgerufen (Stand: Mitte August 2022) worden. Das bedeutet, dass fast 618 Mio. Euro noch nicht abgerufen worden sind.

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familie, Kinder und Jugend (JFMK) stellte über einen Umlaufbeschluss vom 4. Oktober 2022 fest, dass die Städte, Gemeinden und Jugendämter vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Ausbaudynamik sowie den Folgen der COVID-19-Pandemie und den Folgen des Krieges in der Ukraine vor großen Herausforderungen in der administrativen Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ stehen. Entscheidungs- und Planungsprozesse vor Ort verzögern sich. Zudem besteht nahezu flächendeckend die Problematik, dass die für die Bauvorhaben notwendigen Ausschreibungsverfahren nur mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand erfolgreich durchgeführt werden können, da es aufgrund der starken Bautätigkeit am Markt an geeigneten Bauunternehmen fehlt. Auch in der Realisierungsphase kommt es weiterhin bei der Bauausführung sowie bei der Fertigstellung der Vorhaben aufgrund der hohen Auslastung der Bauindustrie vermehrt zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Auch diese Situation hat sich insbesondere aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie und den Folgen des Krieges in der Ukraine weiter verschärft. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Jugend- und Familienministerkonferenz haben deshalb die Bundesregierung gebeten, die Fristen für den Abschluss der Investitionen und für den Mittelabruf gemäß den §§ 29, 30 des Gesetzes über die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder im Wege einer Gesetzesänderung zu verlängern und die weiteren Fristen des Gesetzes anzupassen, um das Ziel des vollständigen Abrufs der Mittel zur Errichtung bedarfsgerechter Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt zu erreichen.

Da sich die Bundesmittel zur Realisierung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ aus dem Deutschen Resilienz- und Aufbauplan (DARP) und damit aus dem Ausgabeninstrument der Europäischen Union – der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – speist, hat die Bundesrepublik Deutschland bei einer Fristverlängerung hierin vereinbarte Meilensteine und sogenannte Targets – finale Ziele – zu beachten. Eine solche sei daher zurückhaltend vorzunehmen. Die für das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung

2020-2021“ festgelegten Fristen zum Abschluss der Investitionen sowie zum Abruf der Mittel sollen vor diesem Hintergrund daher jeweils um ein halbes Jahr verlängert werden. Diese zurückhaltende Verlängerung trägt einerseits den vereinbarten Zielen und Targets im DARP Rechnung, andererseits schafft sie einen erweiterten, zeitlichen Spielraum für die Bundesländer, um trotz der bestehenden Herausforderungen die Ausbauvorhaben im Rahmen des 5. Bundesinvestitionsprogramms abschließen und die Mittel vollständig abrufen zu können.

B. Lösung

Damit die Länder und Gemeinden die Aufgaben beim Ausbau der Kindertagesbetreuung vor diesen vielfältigen aktuellen Herausforderungen weiterhin bewältigen können, ist das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) dahingehend zu ändern, dass der Abschluss der geförderten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2023 sowie der Abruf der Bundesmittel durch die Länder bis zum 30. Juni 2024 durchgeführt werden können.

Des Weiteren sind darauf aufbauende Fristenregelungen insbesondere für Verwendungsnachweise und für Berichte entsprechend anzupassen. Diese Lösung wird mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) umgesetzt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5162, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5162, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5162, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5162, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5162, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5162, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5162 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. März 2023

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ulrike Bahr
Vorsitzende

Erik von Malottki
Berichterstatter

Ralph Edelhäuser
Berichterstatter

Nina Stahr
Berichterstatterin

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatter

Gereon Bollmann
Berichterstatter

Heidi Reichinnek
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Erik von Malottki, Ralph Edelhäuser, Nina Stahr, Matthias Seestern-Pauly, Gereon Bollmann und Heidi Reichinnek

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/5162** in seiner 79. Sitzung am 19. Januar 2023 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Aktuell würden Investitionen im Rahmen des laufenden 5. Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in den quantitativen Kita-Ausbau der Länder gefördert, die bis zum 30. Juni 2022 bewilligt worden seien. Für die Bauvorhaben seien bereits Mittel in Höhe von mehr als 382 Mio. Euro abgerufen (Stand: Mitte August 2022). Das bedeute, dass fast 618 Mio. Euro noch nicht abgerufen worden seien.

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familie, Kinder und Jugend (JFMK) habe über einen Umlaufbeschluss vom 04. Oktober 2022 festgestellt, dass die Städte, Gemeinden und Jugendämter vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Ausbaudynamik sowie den Folgen der COVID-19-Pandemie und den Folgen des Krieges in der Ukraine vor großen Herausforderungen in der administrativen Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ stünden.

Es sei deshalb erforderlich, die für das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ festgelegten Fristen zum Abschluss der Investitionen sowie zum Abruf der Mittel um ein halbes Jahr zu verlängern.

Da sich die Bundesmittel zur Realisierung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ aus dem Deutschen Resilienz- und Aufbauplan (DARP) und damit aus dem Ausgabeninstrument der Europäischen Union – der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – speisen würden, habe die Bundesrepublik Deutschland bei einer Fristverlängerung hierin vereinbarte Meilensteine und sogenannte Targets – finale Ziele – zu beachten. Eine solche Fristverlängerung sei daher zurückhaltend vorzunehmen. Deshalb sei die Verlängerung der Frist auf ein halbes Jahr begrenzt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 32. Sitzung am 15. März 2023 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 44. Sitzung am 15. März 2023 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5162 in seiner 33. Sitzung am 15. März 2023 abschließend beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 30. Sitzung am 8. Februar 2023 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes“ auf Drucksache 20/5162 am 27. Februar 2023 beschlossen. Es ist in der 30. Sitzung am 8. Februar 2023 im Zusammenhang mit der Anhörung festgestellt worden, dass der Antrag die Belange von Gemeinden oder Gemeindeverbänden berührt. Die öffentliche Anhörung wurde in der 31. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Februar 2023 durchgeführt. In deren Verlauf und im Vorfeld erhielten die folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Maria-Theresia Münch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., benannt von der SPD-Fraktion,
- Soultana Paschalidou, Senior Economic Advisor bei der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, benannt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e. V., Technische Universität Dortmund, benannt von der FDP-Fraktion,
- Doreen Siebernik, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), benannt von der Fraktion DIE LINKE.,
- Uwe Themann, Bürgermeister der Samtgemeinde Hesel, benannt von der CDU/CSU-Fraktion.

Als Vertreter*innen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände haben teilgenommen:

- Bettina Dickes, Landrätin im Landkreis Bad Kreuznach, Deutscher Landkreistag,
- Stefan Hahn, Beigeordneter beim Deutschen Städtetag und
- Ursula Krickl, Deutscher Städte- und Gemeindebund.

Bezüglich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll zur 31. Sitzung am 27. Februar 2023 verwiesen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie das Wortprotokoll zur öffentlichen Anhörung wurden auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** in seiner 20. Sitzung am 14. Dezember 2022 mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes“ (BR-Drs. 564/22) befasst und eine Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(13)39 vorgelegt.

Danach sei eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 1 – Keine Armut,
- SDG 4 – Hochwertige Bildung,
- SDG 5 – Geschlechtergleichheit,
- Indikatorenbereich 1.1 – Armut,
- Indikator 4.1.b – Akademisch Qualifizierte und beruflich Höherqualifizierte und
- Indikator 4.2.a – Ganztagsbetreuung für Kinder (0 bis 2-Jährige).

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bezieht sich dabei auf die folgenden Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Mit diesem Gesetz werden die nachhaltigen Entwicklungsziele SDG 4 („Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“), SDG 1 („Armut in jeder Form und überall beenden“) und SDG 5 („Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen“) verfolgt.

Der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung trägt dazu bei, Armut und sozialer Ausgrenzung vorzubeugen und die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter zu verbessern. Zudem wird den Familien über bedarfsgerechte und hochwertige Kinderbetreuungsangebote die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Ganztagsbetreuung für Kinder (0 bis 3-Jährige) Indikator 4.2 a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren unterstützt.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Ganztagsbetreuung für Kinder (3 bis 5-Jährige) Indikator 4.2 b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt unterstützt.

Mit diesem Gesetz sollen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder geschaffen werden. Damit wird gewährleistet, dass in die frühkindliche Bildung investiert wird und alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen erhalten.“

Der Beirat bewertet diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag eingebracht mit der Ausschussdrucksachen-Nummer 20(13)54 und folgendem Wortlaut:

„Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5162 mit folgenden Maßgaben, anzunehmen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

1. *In Nummer 1 ist in § 29 Absatz 2 die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ und die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ zu ersetzen.*

2. *Nummer 2 wird wie folgt gefasst:*

§ 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2025“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.“

Begründung

Im aktuell laufenden 5. Kita-Investitionsprogramm des Bundes zum Ausbau des Platzangebotes in der Kindertagesbetreuung haben die hohe Ausbaudynamik, die Folgen der COVID-19-Pandemie sowie die Folgen des Krieges in der Ukraine zu großen Herausforderungen und auch zu entsprechenden Verzögerungen geführt. Darüber hin-

aus leidet – wie im gesamten Baubereich – auch der Ausbau der Kita-Ausbauvorhaben unter Lieferschwierigkeiten und Lieferkettenproblemen sowie unter längeren Genehmigungsverfahren. Deswegen bestehen in den Ländern vor allem aufgrund der ausgeprägten Kapazitätsengpässe in der Baubranche und im Handwerk flächendeckend beträchtliche Schwierigkeiten und erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Ausbaumaßnahmen. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Fristen des 5. Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfianzierung“ um zumindest ein Jahr erforderlich.

Diese Verlängerung ist mit den Vorgaben im Einklang mit dem deutschen Aufbau- und Resilienzplan und damit auch aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, einem Ausgabeninstrument der Europäischen Union. Die Fristen auf der Grundlage europäischer Vorgaben enden erst am 31. Dezember 2026. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung um ein Jahr möglich. Die Bundesregierung hat Vorsorge zu treffen, dass der Bericht fristgerecht vorliegt.“

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. abgelehnt.

Im Verlauf der abschließenden Beratung führte die **Fraktion der SPD** aus, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Verlängerung des Mittelabrufes um ein halbes Jahr eine gute Nachricht sei. Damit werde es möglich, einen höheren Abruf der Mittel zu erreichen. Es sei sehr wichtig, dass die Länder unterstützt werden. Zu betonen sei, dass damit vorrangig eine Investition in Beton stattfinde. Herausforderung sei es nun, die Kitas auch mit Leben zu füllen. Dies bedeute, dass Erzieherinnen und Erzieher dringend gebraucht werden. Dieses nun zu bewerkstelligen, sei die zentrale Aufgabe.

In Bezug auf die Fristverlängerungen des Änderungsantrages der Fraktion der CDU/CSU sei klarzustellen, dass man diesbezüglich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ans Limit des Machbaren gegangen sei. Im Rahmen der Anhörung sei klar geworden, dass man bei einer noch längeren Fristverlängerung als ein halbes Jahr die Mittel der EU verlieren würde. Selbst die Sachverständigen, die sich für eine weitere Verlängerung ausgesprochen haben – wie Frau Münch vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge oder Herr Hahn vom Deutschen Städtetag –, hätten dargelegt, dass dies aufgrund der EU-Mittel nicht möglich sei. Die im Gesetzentwurf verankerte Fristverlängerung entspreche damit dem, was umgesetzt werden könne. Damit werde versucht, den Ländern und Kommunen zu helfen. Aufgabe sei es nun, auch Köpfe in die Kitas zu bringen, um eine entsprechende Betreuung und frühkindliche Bildung zu sichern.

Die Fraktion der SPD werde dem Gesetzentwurf deshalb zustimmen und den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ablehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass es sehr bedauerlich sei, dass die Regierungskoalition keinen eigenen Änderungsantrag vorgelegt habe. Die Sachverständigen der Anhörung hätten klar dargelegt, dass eine über ein halbes Jahr hinausgehende Fristverlängerung möglich sei. Da die Ampel-Koalition diese Chance nicht ergriffen habe, sei die Fraktion der CDU/CSU mit dem vorgelegten Änderungsantrag tätig geworden. Die Verlängerung des Mittelabrufes um ein Jahr sei notwendig, damit die Baumaßnahmen, für die diese Mittel bereitgestellt worden seien, in einem realistischen Zeitraum umgesetzt werden könnten.

Hinsichtlich der Ursachen für die Notwendigkeit der Fristverlängerung bestehe zwischen Regierung und Opposition weitgehend Konsens. Die Corona-Pandemie, der Krieg in der Ukraine, Lieferengpässe, Personalmangel in den Bauämtern, Fachkräftemangel seien Gründe, die zu Verzögerungen führen würden. Die CDU/CSU-Fraktion gehe davon aus, dass diese Ursachen nicht in den nächsten Monaten behoben werden können, sondern dass es dafür mehr Zeit brauche. Unternehmen und Kommunen würden Planungssicherheit benötigen. Die jetzigen Rückmeldungen aus den Kommunen zeigten, dass eine realistische Planung in einem Zeitraum von sechs Monaten nicht möglich sei. Kommunen würden auf die Förderung verzichten, wenn ein Abschluss der Maßnahmen in dem verfügbaren Zeitrahmen nicht möglich sei.

Ein Jahr Fristverlängerung sei deshalb gut und auch möglich, ein halbes Jahr reiche nicht. Die EU würde einen Regelungsrahmen bis zum 31. Dezember 2026 geben, dann hätte man zwei Jahre Zeit. Die Fraktion der CDU/CSU sei überzeugt, dass die Regierung hier eine andere Regelung finden könne. Auch die Sachverständigen hätten hier Spielraum gesehen.

Deshalb werbe die Fraktion der CDU/CSU um Zustimmung zu ihrem Änderungsantrag.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** legte dar, dass in der Analyse der Gründe für die Schwierigkeiten in der Umsetzung von Baumaßnahmen (Corona-Pandemie, Fachkräftemangel etc.) keine großen Unterschiede zwischen den Parteien der Regierungskoalition und denen in der Opposition bestehen würden. Der Unterschied liege in der Bewertung der Aussagen der Sachverständigen in der Anhörung, was juristisch möglich sei und was nicht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Ampelkoalition werde ermöglicht, dass die Länder die Bundesmittel für den Ausbau der Kindertagesbetreuung noch ein halbes Jahr länger abrufen könnten. Damit werde auf die Forderungen aus den Ländern eingegangen. Es sei jetzt die zweite Fristverlängerung, die gemacht werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße die weitere Verlängerung ausdrücklich und werde deshalb dem vorgelegten Gesetzentwurf zustimmen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU fordere aber einfach Dinge, die EU-rechtlich nicht umsetzbar seien. Dies sei in der Anhörung deutlich gesagt worden. An diesem Punkt komme man mit der Fraktion der CDU/CSU offensichtlich nicht zu einem Konsens. Auch eine erneute Befragung von Juristinnen und Juristen habe ergeben, dass dies weder europarechtlich noch nach § 26 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder funktioniere.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei deshalb klar, dass alles getan werden müsse, um die frühkindliche Bildung mit dem KiTa-Qualitätsgesetz, mit der Arbeit am Qualitätsentwicklungsgesetz und mit der Fachkräftestrategie so gut wie möglich aufzustellen. In der Kita würden nicht nur die Räume, sondern auch die Menschen gebraucht, die alle Kinder für möglichst gute Startchancen fördern.

Was aber juristisch nicht umsetzbar sei, werde auch nicht gemacht. Deswegen werde der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN freue sich jedoch, dass die Bundesregierung die Frist um ein halbes Jahr verlängere und werde vor Ort beim Ausbau der frühkindlichen Bildung unterstützen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte den Hinweis der Fraktion der SPD, dass in Bezug auf den Ausbau der Kindertagesbetreuung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zunächst Investitionen in Beton weiter ermöglicht würden, dieser Beton aber auch mit Leben erfüllt werden müsse. Ob dies gelingen werde, sei nach Auffassung der Fraktion der AfD das eigentliche Problem. Es sei nie verkehrt, in Sachen zu investieren und deshalb begrüße die Fraktion der AfD das Vorhaben. Die Problematik der fehlenden Pädagogen werde sich jedoch nicht mit Finanzbeschlüssen lösen lassen, was das Anliegen des vorgelegten Gesetzentwurfes nicht falsch mache. Deshalb werde dieser von der Fraktion der AfD auch unterstützt.

Die Fraktion der CDU/CSU habe die Corona-Pandemie und den Ukraine-Konflikt angesprochen. Für den Umgang mit diesen Krisen sei auch die alte Bundesregierung, also die Große Koalition, neben der Ampelkoalition verantwortlich. Im Grunde würde es darum gehen, was die Reaktion der Politik auf die besagten Liefer- und Materialengpässe sei. Die Fraktion der AfD hätte sich einen anderen Umgang mit diesen Themen gewünscht.

Dies mache jedoch die Finanzierung und den Ausbau der vom Gesetzentwurf umfassten Infrastruktur nicht falsch, solange die Wahlmöglichkeit der Eltern gewahrt bleibe. Dies sei der Fraktion der AfD ganz wichtig.

Dem Gesetzentwurf werde die Fraktion der AfD zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass sehr genau darauf hingewirkt werden müsse, dass nicht nur in Beton, sondern auch in Fachkräfte investiert werde. Deswegen sei das KiTa-Qualitätsgesetz im letzten Jahr schon verabschiedet worden, welches es den Ländern ermögliche, deutlich mehr Geld für Fachkräftegewinnung und auch -sicherung zu verausgaben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung werde eine Fristverlängerung von sechs Monaten auf den Weg gebracht. In der Anhörung und in der Stellungnahme des Bundesrates sei deutlich geworden, dass der eine oder andere sich gewünscht hätte, um ein Jahr zu verlängern. Wenn dies möglich gewesen wäre, wäre es gemacht worden. Mit dem Gesetzentwurf gehe man an die Grenze dessen, was möglich sei.

Es sei ein Fehler im Antrag der Fraktion der CDU/CSU, dass das Ende vom Deutschen Aufbau- und Resilienzpaket zum 31. Dezember 2026 als Eingabefrist dargelegt oder dargestellt werde. Dies sei nicht korrekt, sondern zu dem Zeitpunkt ende das gesamte Programm. Die entsprechenden Punkte müssten vorher eingereicht worden sein, auch seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Wenn das nicht geschehe,

werde der Verlust von 500 Millionen Euro riskiert. Dementsprechend werde mit der Verlängerung von sechs Monaten das getan, was maximal möglich sei.

Vielleicht werde es in Zukunft möglich sein, Fristen kürzer zu fassen. Das Problem sei nur, dass die Bundesregierung keine flächendeckende digitalisierte Verwaltung in Bund und Ländern nach 16 Jahren Regierungszeit der CDU/CSU übernommen habe. Dementsprechend werde darauf hingearbeitet. Dann könnte man Fristen vielleicht ein bisschen enger definieren, was zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht möglich sei.

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werde die Fraktion der FDP zustimmen und den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ablehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kündigte an, der Fristverlängerung zuzustimmen. Sie sei notwendig. Man dürfe den Kommunen das Leben in diesem Bereich nicht noch schwerer machen. Die Fraktion DIE LINKE. werde dem Änderungsantrag der CDU/CSU ebenfalls zustimmen, da man der Auffassung sei, dass eine weitergehende Verlängerung möglich sei.

Alle seien sich einig, Köpfe statt Beton. Aber auch den Beton brauche es leider. Es würden über 400.000 Kita-Plätze fehlen. Im Koalitionsvertrag sei vereinbart worden, dass es ein neues Investitionsprogramm geben solle. Davon habe man bisher noch nichts gehört. Auf Nachfrage vor anderthalb Wochen sei nur die Antwort gekommen, dass es das geben solle. Es bleibe spannend, was von der Regierung noch komme, weil klar sei, dass dieses Projekt allein nichts richten werde.

Natürlich würden auch die Fachkräfte fehlen, die die Kitas mit Leben füllen. Es sei gesagt worden, dass alles getan werde, um die frühkindliche Bildung gut aufzustellen, eine Fachkräftestrategie sei geplant. Auch hier sehe man gerade noch nicht wirklich viel. Deswegen sei es spannend, wie das eine gegen das andere gestellt werde. In beiden Bereichen gebe es einen unglaublichen Nachholbedarf, es fehle an allen Ecken und Enden.

Deswegen sei diese Selbstbeweihräucherung mit dem KiTa-Qualitätsgesetz zu thematisieren. Die zwei Milliarden Euro würden seit Jahren in gleicher Höhe bereitgestellt, obwohl die Kosten für die Länder und die Kommunen exorbitant gestiegen seien. Der Bund müsse sich mehr einbringen, so werde es nicht funktionieren. Es gebe ein solches Finanzierungsdefizit, dass Bund und Länder an einem Strang ziehen müssten. Dies könne nicht weggerechnet werden. Beitragsfreiheit solle nicht gegen Qualität ausgespielt werden. Das eine habe mit dem anderen nichts zu tun. Kita-Beiträge sorgten nicht automatisch für gute Qualität. In diesem riesigen Haushalt sei es möglich, für beides Geld aufzuwenden, damit alle Eltern die Möglichkeit hätten, ihr Kind in die Kita zu geben. Gerade habe wieder eine Studie gezeigt, dass Eltern aus armen Verhältnissen ihre Kinder seltener in der Kita unterbringen könnten als die mit einem höheren Wohlstand. Das dürfe nicht einfach egal sein. Es greife deshalb zu kurz, die Länder die Beitragsfreiheit nicht mehr finanzieren zu lassen, damit diese in Qualität investieren könnten.

Die Fristverlängerung sei eine schöne Sache, könne aber nicht drüber hinwegtäuschen, dass ansonsten in diesem Bereich wirklich gar nichts gut funktioniere.

Berlin, den 15. März 2023

Erik von Malottki
Berichterstatter

Ralph Edelhäuser
Berichterstatter

Nina Stahr
Berichterstatterin

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatter

Gereon Bollmann
Berichterstatter

Heidi Reichinnek
Berichterstatterin

